

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

renate.karbasch@bka.gv.at
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-1.021.514

Ihre Zahl: GZ 2025-0.999.869

Bundesgesetz mit dem das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSOG geändert wird – Entwurf Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen. Etwa indem die Angaben von Meilenstein 1 zu Ziel 1 in die Problemdefinition übernommen werden (18,7 % der Buben und 8,3 % der Mädchen haben im letzten Monat Nikotinbeutel konsumiert). Auch könnte auf das Eurobarometer Item 506 zurückgegriffen werden (25 % der jungen Menschen [15-24 Jahre] haben E-Zigaretten zumindest einmal ausprobiert; bei den über 55-jährigen liegt dieser Anteil nur bei 8 %; https://data.europa.eu/data/datasets/s2240_506_eng?locale=en).

Zielformulierung

Gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung § 4 (9) beschreibt das Vorhabensziel den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des Vorhabensziels. Im Rahmen der Formulierung des Ziels 2 wird eine idente Formulierung wie zur Maßnahme 4 verwendet „Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735“. Es wird empfohlen, eine entsprechend sachgerechte Formulierung vorzunehmen. Beispielsweise könnte das Ziel 2 umbenannt werden in „Erhöhung des Verbraucher/innenschutzes“ und die Maßnahme 4 abgeändert werden in „Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen“.

Indikatoren

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit

im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird empfohlen zu prüfen, ob Kennzahlen ergänzt werden können.

Beispielsweise könnte der Meilenstein 1 zu Ziel 1 zur Senkung der Konsument/innenzahl in einer Kennzahl umgewandelt und konkrete Zielwerte ergänzt werden.

Anregungen und sonstige Anmerkungen

Bei den Zielbeschreibungen diverser Meilensteine (Ziel 1 MS 2; Ziel 2 MS 1 und 2; Maßnahme 1 MS 1) wird angemerkt, dass das gewünschte Jahr 2026 bzw. 2029 nicht in der WFA- Webanwendung ausgewählt werden konnte. Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei Meilensteinen immer nur ein konkretes Datum beim Zielzustand ausgewählt werden kann etwa 2029-01-01 / 2026-12-31, bei Kennzahlen hingegen wird lediglich das Jahr der gewünschten Zielerreichung angegeben. Folglich wird angeregt die Anmerkungen aus den Beschreibungen der Meilensteine entfallen zu lassen und gegebenenfalls die Meilensteine mit Kennzahlen zu ersetzen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es darf darum gebeten werden, dies bei dieser WFA nachzuholen.

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 531 15 667445 erreichbar.

Wien, am 22. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt